



Datum: 08.10.2019 Nr.: 46

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE)	1008
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“	1022
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“	1023
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“	1026
<b><u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u></b>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“	1042
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“	1052

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

## **Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 25.06.2019 die Neufassung der Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i.V. m. § 27 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

Die Neufassung der Nutzungsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**

#### **§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) <sup>1</sup>Die zentrale Serviceeinrichtung Zentrale Tierexperimentelle Einrichtung (ZTE) ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung. <sup>2</sup>Die ZTE ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Ihre Aufgaben sind die Bereitstellung von Raum-, Versuchstier- und Servicekapazitäten für die tierexperimentelle medizinische Forschung. <sup>2</sup>Die Nutzung der ZTE steht tierexperimentell arbeitenden Einrichtungen und Forschungsgruppen der UMG zur Verfügung. <sup>3</sup>Eine Inanspruchnahme durch nichtuniversitäre Einrichtungen oder Unternehmen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. <sup>4</sup>Leistungen der ZTE werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste für eine Kostenbeteiligung (s. Anlage) verrechnet.

(3) Im Sinne dieser Nutzungsordnung ist

(a) eine Nutzerin oder ein Nutzer eine Person, die Serviceleistungen der ZTE nutzt. Das beinhaltet nicht-wissenschaftliches (Laborantinnen und Laboranten, technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und wissenschaftliches Personal (Personen mit einem abgeschlossenen Studium, Medizinerinnen und Mediziner, Biologinnen und Biologen, andere Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler). Unterschieden wird zwischen internen und externen Nutzerinnen und Nutzern.

(b) eine Wissenschaftliche Nutzerin oder ein Wissenschaftlicher Nutzer eine Nutzerin oder ein Nutzer mit einem Hochschulabschluss;

(c) eine Projektleiterin oder ein Projektleiter eine wissenschaftliche Nutzerin oder ein wissenschaftlicher Nutzer, die oder der im Rahmen ihrer oder seiner beruflichen Obliegenheiten die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit durchführt (gemäß Gentechnikgesetz § 3, Nr. 8);

(d) eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter eine wissenschaftliche Nutzerin oder ein wissenschaftlicher Nutzer, die oder der ein anzeigepflichtiges oder genehmigungspflichtiges Versuchsvorhaben nach dem Tierschutzgesetz (§ 8 TierSchG) leitet.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der ZTE. <sup>2</sup>Die Nutzungsordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. <sup>3</sup>Sie ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.

(2) <sup>1</sup>Diese Nutzungsordnung und die hiermit verbundene Betriebsanweisung gilt für alle Räume und Einrichtungen, die für die Haltung und Zucht von Wirbeltieren sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Tierversuchen sowie einer anderweitigen wissenschaftlichen Tiernutzung an der UMG vorgesehen sind. <sup>2</sup>Das betrifft alle aktuellen Standorte der ZTE.

## **§ 3 Aufgaben und Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung**

(1) Die ZTE bietet allen tierexperimentell arbeitenden wissenschaftlichen Einrichtungen der UMG umfangreiche versuchstierkundliche Serviceleistungen nach höchstmöglichen Standards unter strikter Einhaltung aller gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen an.

(2) Die angebotenen Dienstleistungen umfassen:

- tierpflegerische Grundversorgung: Füttern, Tränken, Wechseln und Reinigen des Käfigmaterials und der Tierräume, sowie regelmäßige Gesundheitskontrolle der Versuchstiere;
- Zuchtbetreuung und Kolonienmanagement: Ansetzen von Verpaarungen, Geburten und Wurfkontrolle, Gewinnung von Proben für die Genotypisierung;
- Assistenz bei Tierversuchen nach Absprache mit der ZTE-Leitung;
- OP-Vorbereitung, perioperative Betreuung inklusive Durchführung von Narkosen sowie Schmerzbekämpfung bei Groß- und Kleintieren nach Absprache mit der ZTE-Leitung;
- Versuchstierkundliche Beratung von Nutzerinnen und Nutzern durch die Tierärztinnen und Tierärzte der ZTE;
- Durchführung versuchstierkundlicher Kurse
- Gesundheitsmonitoring und veterinärmedizinische Betreuung des Tierbestands;
- Organisation der Tierbestellungen, von Materialbeschaffungen, der Entsorgung und der Tierkörperbeseitigung;
- Organisation von nationalen und internationalen Tiertransporten (Import / Export);
- Durchführung von Quarantänisierung, hygienischer Sanierung und Kryokonservierung.

#### **§ 4 Leitung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung und organisatorische Zuordnung**

(1) <sup>1</sup>Die ZTE wird durch eine Fachtierärztin oder einen Fachtierarzt für Versuchstierkunde geleitet. <sup>2</sup>Die Leitung der ZTE untersteht der Fakultätsgeschäftsführung im Vorstandsressort Forschung und Lehre.

(2) <sup>1</sup>Die ZTE-Leitung ist verantwortlich für den gesamten Betriebsablauf, insbesondere für die ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung der Versuchstiere unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Sie organisiert die Beschaffung und Quarantänisierung von Versuchstieren. <sup>3</sup>Sie übernimmt die Funktion der für die Tierhaltung verantwortlichen Person nach § 11 TierSchG sowie der Projektleitung nach dem Gentechnikgesetz und trägt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs dafür Sorge, dass alle tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. <sup>4</sup>Insoweit haben die Nutzerinnen und Nutzer den Weisungen der ZTE-Leitung Folge zu leisten. <sup>5</sup>Der ZTE-Leitung obliegt die tierärztliche Überwachung und die medizinische Versorgung der Versuchstiere nach § 8 (1) Nr. 5 und § 9 (4) Nr. 1 und 3 TierSchG sowie die Koordination der räumlichen und zeitlichen Nutzung der ZTE.

(3) <sup>1</sup>Die Leitung ist weisungsbefugte Vorgesetzte oder weisungsbefugter Vorgesetzter der der ZTE zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die Leitung soll in allen Angelegenheiten, die die Versuchstierhaltung betreffen, von den zuständigen Organen gehört werden und soll vorab über alle geplanten Vorhaben informiert werden, die Haltungskapazitäten der ZTE in Anspruch nehmen.

#### **§ 5 Nutzerbeirat**

(1) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern. <sup>2</sup>Sieben Mitglieder besitzen ein Stimmrecht und gehören dem ärztlich-wissenschaftlichen Dienst bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit eigener tierexperimenteller Erfahrung an. <sup>3</sup>Dabei sollen drei dieser Mitglieder jeweils einen der drei Forschungsschwerpunkte (Neurowissenschaften, Herz- Kreislauf-Medizin und Onkologie) und drei Mitglieder die am Standort mit Sprecherfunktion geförderten Sonderforschungsbereiche vertreten. <sup>4</sup>Ein stimmberechtigtes Mitglied soll die Interessen der sonstigen Nutzerinnen und Nutzer inklusive der Großtiernutzerinnen und Großtiernutzer repräsentieren. <sup>5</sup>Die ZTE-Leitung und die oder der Tierschutzbeauftragte gehören von Amts wegen dem Nutzerbeirat an und übernehmen eine beratende Funktion. <sup>6</sup>Darüber hinaus gehört ein Mitglied der Wissenschaftsadministration dem Nutzerbeirat beratend an. <sup>7</sup>Die Mitglieder des Nutzerbeirats werden auf Vorschlag des Fakultätsrates bestimmt und vom Vorstand für Forschung und Lehre und zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät der UMG für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. <sup>8</sup>Wiederholte Bestellung ist möglich. <sup>9</sup>Der Nutzerbeirat wählt aus der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat unterstützt die ZTE-Leitung und wirkt auf eine optimale Nutzung der ZTE im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer hin. <sup>2</sup>Der Nutzerbeirat berät in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und ist bei Unstimmigkeiten schlichtend tätig.

(3) In folgenden Fällen ist der Nutzerbeirat zu hören:

- Nutzung der Transgen-Einheit am Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin (MPIeM) durch UMG–Nutzerinnen und UMG-Nutzer;
- Festlegung der jährlichen Nutzerkontingente;
- Nutzung der OP-Kapazitäten;
- Verteilung der Tierhaltungs- und Laborkapazität, sofern Engpässe bestehen;
- Anpassung des Leistungskatalogs und der Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer für die Tierhaltung;
- längerfristige Nutzung (länger als 1 Jahr) von Räumen oder Einrichtungen in der ZTE;
- Nutzung der ZTE durch Angehörige anderer wissenschaftlicher Einrichtungen (bei Kooperationen) bzw. durch externe Nutzerinnen und Nutzer;
- Einführung neuartiger tierexperimenteller Methoden, soweit hierdurch die Belange anderer Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung mindestens zweimal pro Jahr ein und leitet sie. <sup>2</sup>Sie oder er wird dabei von der Leitung der ZTE unterstützt. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Nutzerbeirats dies schriftlich beantragen.

(5) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

(6) <sup>1</sup>Basis für die Zuteilung der Tierhaltungskontingente ist das von der Fakultät verabschiedete Zuteilungsverfahren. <sup>2</sup>Eine Überprüfung bzw. Anpassung der Kontingente erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Gesamtkapazität der ZTE einmal jährlich bzw. anlassbezogen durch den Nutzerbeirat. <sup>3</sup>Dabei sollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Bisheriger Tierbestand und dessen Nutzung;
2. Berufungs- und Projektzusagen;
3. Geförderte Drittmittelprojekte;
4. Begründeter Mehrbedarf für Projektanschub;
5. Neue Tiermodelle.

<sup>4</sup>Die Kontingentplanung wird einmal jährlich im Fakultätsrat vorgestellt und anschließend vom Vorstand beschlossen. <sup>5</sup>Der Nutzerbeirat berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der ZTE und über Veränderungen in der Bemessung der Nutzerkontingente.

(7) <sup>1</sup>Die Überwachung der Einhaltung der Kontingente liegt bei der ZTE-Leitung. <sup>2</sup>Diese entscheidet unter Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, an welchem ZTE-Standort die jeweiligen Tierhaltungskapazitäten gewährt werden. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Räume bzw. auf die alleinige Nutzung von Räumen und Laborflächen. <sup>4</sup>Tierbestände aus abgeschlossenen Projekten sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten aufzulösen. <sup>5</sup>Externe Nutzerinnen und Nutzer werden nachrangig berücksichtigt.

## **§ 6 Nutzerkreis und Nutzungsbedingungen**

(1) <sup>1</sup>Es sind folgende Nutzungsarten zu unterscheiden:

- a) interne Nutzung;
- b) Nutzung im Auftrag.

<sup>2</sup>Eine interne Nutzung nach Satz 1 Buchstabe a) liegt vor bei:

- Mitgliedern der Universitätsmedizin Göttingen, die Geräte und Leistungen der ZTE für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Universitätsmedizin Göttingen nutzen;
- Mitgliedern anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und bei den Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der ZTE für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus in Kooperation mit einem Mitglied der UMG nutzen;
- Nutzerinnen und Nutzern außerhalb der Universitätsmedizin und des Göttingen Campus, die Geräte und Leistungen der ZTE im Rahmen eines gemeinsamen vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der Universitätsmedizin Göttingen in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

<sup>3</sup>Eine Nutzung im Auftrag nach Satz 1 Buchstabe b) liegt vor bei:

- Mitgliedern der Universitätsmedizin Göttingen, die Geräte und Leistungen der ZTE in Anspruch nehmen, um einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts nachzugehen (z.B. Auftragsforschung, beauftragte Dienstleistungen mit Rechteübergang an den Auftraggeber);
- Mitgliedern anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und bei den Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der ZTE in Anspruch nehmen, um einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts nachzugehen (z.B. Auftragsforschung, beauftragte Dienstleistungen mit Rechteübergang an die Auftraggeberin / den Auftraggeber);

- sonstigen außeruniversitären Nutzerinnen und Nutzern, die Geräte und Leistungen der ZTE im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung in Anspruch nehmen.

(2) <sup>1</sup>Als Nutzerin oder als Nutzer wird zugelassen:

1. wer ein an der UMG verwaltetes anzeige- oder genehmigungspflichtiges Versuchsvorhaben verantwortlich leitet oder in einem solchen Projekt mitarbeitet und zur Erreichung seines Forschungszieles auf die Nutzung der ZTE im Rahmen ihrer Zweckbestimmung angewiesen ist;
2. wer Untersuchungen gemäß § 7 TierSchG oder anderweitige wissenschaftliche Tiernutzungen (z.B. Tötung und anschließende Organentnahme) durchführt und deshalb auf die Nutzung der ZTE angewiesen ist.

<sup>2</sup>Eine Zulassung zur Nutzung nach den Ziffern 1 oder 2 setzt voraus, dass die Antragstellerin / der Antragsteller über die entsprechenden Forschungsmittel für die Entrichtung der Kostenbeteiligung verfügt. <sup>3</sup>Eine Erhaltungszucht von Tieren kann auch ohne genehmigtes Tierversuchsvorhaben bei Vorliegen einer ausreichenden Begründung erfolgen.

(3) Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers:

1. Die Nutzerin oder der Nutzer muss die persönlichen Voraussetzungen nach §8 (1) Nr. 2 TierSchG erfüllen.
2. Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich zur Akzeptanz der Nutzungsordnung der ZTE und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Hygieneauflagen (Merkblatt).
3. Haltungskapazität, Räume und Einrichtungen sowie Injektionskapazität werden den Nutzerinnen und Nutzern auf Antrag von der ZTE-Leitung für ihre Experimente auf Zeit zur Verfügung gestellt. Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das ihr oder ihm gewährte Haltungskontingent gut ausgelastet und nicht überzogen wird und Einrichtungen der ZTE bestimmungsgemäß genutzt werden. In strittigen Fragen entscheidet der Nutzerbeirat über die Zuteilung der Haltungskapazitäten.
4. Das vorhandene computergestützte Tierverwaltungssystem ist hinsichtlich aller verfügbaren Module vollumfänglich zu nutzen.
5. Bereitstellung von Projektinformationen wie Antrags- und Vertragsunterlagen auf Anfrage durch die ZTE-Leitung oder den Nutzerbeirat.
6. Zugang zu den Räumen der ZTE haben nur Nutzerinnen und Nutzer mit einem laufenden Versuchsvorhaben. Ist dieses beendet, ist die Zugangsberechtigung unaufgefordert abzugeben.

## **§ 7 Durchführung von Tierversuchen**

(1) <sup>1</sup>Versuche an Tieren dürfen nur nach den gültigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgen. <sup>2</sup>Anzeigen oder Anträge auf Erteilung einer Genehmigung von Tierversuchen im Sinne des § 7 TierSchG sind rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Versuche von der Versuchsleiterin oder von dem Versuchsleiter auf einem Formblatt der Tierschutzbeauftragten oder dem Tierschutzbeauftragten der UMG zu übersenden. <sup>3</sup>Die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte leitet es nach Diskussion in der internen Tierschutzkommission der UMG an die Genehmigungsbehörde weiter und fügt eine Stellungnahme nach § 10 TierSchG bei.

(2) <sup>1</sup>Alle Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter haben der oder dem Tierschutzbeauftragten darzulegen, dass sie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nach § 7-9 TierSchG informiert sind. <sup>2</sup>Die Projektleitung hat die Verpflichtung, diese Information an die von ihr für die Durchführung des Experiments beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben und Personen, die unter ihrer Verantwortung an Tierversuchen teilnehmen, zu beaufsichtigen bzw. die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen einzuholen. <sup>3</sup>Studentinnen oder Studenten, Doktorandinnen oder Doktoranden bzw. Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden, technisches und wissenschaftliches Personal ohne nachgewiesene *in vivo* Fachkenntnisse dürfen erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kursus tierexperimentell tätig werden. <sup>4</sup>Jede Projektleitung ist verpflichtet, die genehmigungskonforme Versuchsdurchführung sicherzustellen und die gesetzlich geforderten Aufzeichnungen über ihre Versuche sorgfältig und vollständig zu führen. <sup>5</sup>Der Tierschutzbeauftragten oder dem Tierschutzbeauftragten ist jährlich eine Tierzahlmeldung gemäß der Versuchstiermeldeverordnung vorzulegen.

## **§ 8 Arbeiten mit gentechnisch veränderten Tieren und Durchführung von Experimenten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen**

(1) <sup>1</sup>Besteht die Absicht mit gentechnisch veränderten Tieren unter S1 und S2- Bedingungen zu arbeiten, müssen die in Frage kommenden Räume hierfür von der zuständigen Gentechnikbehörde registriert bzw. genehmigt worden sein. <sup>2</sup>Für die ordnungsgemäße Anmeldung der Tier- und Laborräume und die Projektleitung für die Haltung und Zucht der Tiere ist die ZTE-Leitung verantwortlich, die deshalb rechtzeitig vor Aufnahme solcher Arbeiten zu kontaktieren ist. <sup>3</sup>Vorliegende Anmelde- bzw. Genehmigungsbescheide sind der ZTE-Leitung vor Beginn der Experimente zu übermitteln. <sup>4</sup>Die Projektleitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Projekt alle gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der vorgeschriebenen Sicherheitsbelehrungen eingehalten werden. <sup>5</sup>Die Aufzeichnungen über die gentechnisch veränderten Tiere sowie die Zucht werden in der ZTE durch das zuständige Tierpflegepersonal mit Hilfe eines Tierhausverwaltungssystems vorgenommen. <sup>6</sup>Für alle anderen Aufzeichnungen



über vorbereitende oder nachfolgende Experimente sind die jeweiligen Projektleitungen zuständig.

(2) <sup>1</sup>Für Untersuchungen unter Verwendung von radioaktiven Isotopen, Tätigkeiten mit vermehrungsfähigen Erregern nach dem Infektionsschutzgesetz, der Tierseuchenerreger-Verordnung oder der Biostoffverordnung sind die jeweils erforderlichen Anzeigen bzw. Erlaubnisse vorab rechtzeitig von der jeweiligen wissenschaftlichen Nutzerin oder vom jeweiligen wissenschaftlichem Nutzer einzuholen und der ZTE-Leitung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat das ihr bzw. ihm zugeordnete Personal und gegebenenfalls Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZTE regelmäßig und verständlich zu belehren und dies zu dokumentieren.

### **§ 9 Nutzung von Labor-, Behandlungs- und OP-Räumen**

(1) <sup>1</sup>Eingriffe und Behandlungen sollen möglichst außerhalb von Tierräumen in Behandlungs-, Labor- und Operationsräumen erfolgen. <sup>2</sup>Diese zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehen speziellen Räumlichkeiten werden von der ZTE mit einer Grundausstattung bereitgestellt und stehen allen Nutzerinnen und Nutzern gleichberechtigt zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Nutzung regelt die Leitung der ZTE transparent und bedarfsorientiert über eine verbindliche Detailanweisung z.B. über einen Buchungskalender.

(2) <sup>1</sup>Die in Tierexperimenten benötigten Tierarzneimittel und anderer spezifischer Verbrauchsmaterialien können über die ZTE beschafft werden. <sup>2</sup>Die Verantwortlichkeit für Betäubungsmittel liegt bei den nutzenden Organisationseinheiten. <sup>3</sup>Bei Tierversuchen an Großtieren, die unter Anästhesie durchgeführt werden müssen, erfolgt die Narkoseführung durch ZTE Tierärztinnen und Tierärzte. <sup>4</sup>Die dabei verwendeten Medikamente werden zum Einkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer abgerechnet.

(3) <sup>1</sup>Versuchsspezifische Ausrüstungen sind von der Nutzerin oder vom Nutzer zu stellen. <sup>2</sup>Die Beschaffung und die Raumausstattung sowie das Einbringen sind mit der ZTE-Leitung abzustimmen. <sup>3</sup>Die Versuchsleitungen sind für die Durchführung der Versuche verantwortlich.

(4) <sup>1</sup>Die Lagerung von Proben und Chemikalien in den dafür vorgesehenen Kühlschränken und Tiefkühltruhen erfordert die eindeutige Kennzeichnung (Inhalt, Projekt Nr., Name der wissenschaftlichen Nutzerin oder des wissenschaftlichen Nutzers und Datum). <sup>2</sup>Die Lagerung von Labor- und OP-Materialien ist nur nach Absprache mit der ZTE-Leitung möglich. <sup>3</sup>Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, bei Anwendung von Agenzien mit einem Gefährdungspotential für Menschen und / oder Tiere eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die ZTE-Leitung hierüber vorab zu informieren, damit eine potentielle Gefährdung von UMG Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeschlossen werden kann. Die zugehörigen Käfige eines solchen Versuchs sind eindeutig zu kennzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Die wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzer sind verantwortlich für die korrekte arbeitssicherheitstechnische Handhabung sowie alle erforderlichen Überprüfungen der Geräte in ihrem Verantwortungsbereich. <sup>2</sup>Das betrifft die Erstellung von Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, die Erstellung eines Gefahrstoffkatasters für Chemikalien mit Sicherheitsdatenblättern sowie die Belehrung der in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 10 Sicherer Umgang mit Tieren**

(1) <sup>1</sup>Generell kann das Arbeiten und der Umgang mit Tieren Risiken bergen. <sup>2</sup>Die ZTE übernimmt hierfür keine Haftung. <sup>3</sup>Einstreustaub, Futterstaub, Tierhaare, Körperepithelien, Körpereiwieße sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel können zu Allergien führen. <sup>4</sup>Des Weiteren besteht eine Gefahr der Verletzung des Menschen durch Tiere durch Beißen, Kratzen oder Treten. <sup>5</sup>Diese potentiellen Gefährdungen können jedoch durch einen sicheren und fachkundigen Umgang mit den Tieren sowie durch die Nutzung der vorhandenen technischen (Umsetzbänke) sowie persönlichen Schutzausrüstung (Tragen geeigneter Schutzkleidung) wirksam vermieden werden.

(2) <sup>1</sup>Sollte es zu einer Bagatellverletzung kommen, ist eine Wundversorgung mit Eintrag ins Verbandbuch, welches sich im Verbandkasten befindet, vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei größeren Verletzungen ist umgehend eine Ärztin / ein Arzt hinzuzuziehen.

(3) Im Falle einer Verletzung im gentechnischen Sicherheitsbereich (S1 und S2) ist die Projektleitung bzw. die oder der Beauftragte für Biologische Sicherheit umgehend zu informieren.

### **§ 11 Hygiene- und Haltungsregeln**

(1) <sup>1</sup>Die Aufrechterhaltung eines hohen Hygieneniveaus sowie ein wirksamer Infektionsschutz in Bezug auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Nutzerinnen und Nutzer sowie den wertvollen Tierbestand ist zwingend erforderlich, damit alle Experimente unter optimalen Bedingungen durchgeführt werden können. <sup>2</sup>Eine Missachtung dieser Regeln gefährdet die Versuche und damit die wissenschaftlichen Ergebnisse aller Nutzerinnen und Nutzer. <sup>3</sup>Deshalb sind die gültigen Hygiene-Regeln unbedingt strikt zu befolgen.

(2) <sup>1</sup>Die ZTE gliedert sich in verschiedene Standorte, die sich wiederum in unterschiedliche Hygienezonen unterteilen können. <sup>2</sup>Die meisten Standorte der ZTE werden konventionell betrieben. <sup>3</sup>Die Maushaltung erfolgt ausschließlich in einzeln belüfteten Käfigen. <sup>4</sup>Die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung ist beim Zutritt in den Tierbereich unbedingt anzulegen.

(3) Alle Tierräume des SPF-Barrierereichs am European Neuroscience Institute (ENI) (Hochhygiene) dürfen ausschließlich vom ZTE-Personal nach Luftduschen und vollständigem Kleidungswechsel betreten werden.

(4) Auf eine räumliche Trennung der Hauptnutzungsarten Zucht und Experimentelles Arbeiten ist zu achten.

(5) <sup>1</sup>Es ist verboten, Tiere ohne ausdrückliche Erlaubnis der ZTE-Leitung von einer Haltungseinheit in eine andere zu verbringen. <sup>2</sup>Tiere, die die ZTE verlassen haben, können grundsätzlich nicht wiederaufgenommen werden. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die ZTE- Leitung. <sup>4</sup>Tiere aus anderen externen Einrichtungen dürfen nicht ohne Erlaubnis der ZTE- Leitung importiert bzw. in eine Haltungseinheit verbracht werden. <sup>5</sup>Gegebenenfalls erfolgt bei Bedarf eine Quarantänisierung der Tiere.

(6) Das Einbringen von biologischen Materialien bedarf der Zustimmung der ZTE-Leitung, um potentielle Risiken für die Tierhygiene auszuschließen.

### **§ 12 Beschaffung von Versuchstieren**

(1) <sup>1</sup>Die Beschaffung von Versuchstieren von kommerziellen Züchterinnen und Züchtern erfolgt durch das ZTE-Sekretariat im Rahmen der zugewiesenen Nutzerkontingente nach Absprache und vorheriger Genehmigung durch die ZTE-Leitung über das Tierverwaltungssystem. <sup>2</sup>Für die Aufnahme ist die Vorlage eines spezifizierten Gesundheitszeugnisses erforderlich, welches den Hygieneanforderungen in der ZTE entsprechen muss.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Handlungsstandort obliegt der ZTE und muss ohne Ausnahme befolgt werden. <sup>2</sup>Ohne vorherige Transportfreigabe durch die ZTE-Tierärztinnen und ZTE-Tierärzte darf kein Tierimport an die UMG erfolgen.

### **§ 13 Zutritt zur Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung**

(1) Zutritt zur Tierexperimentellen Einrichtung

<sup>1</sup>Zutrittsberechtigt zu den Tierhaltungseinheiten sind neben dem Personal der ZTE alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Überwachungsbehörden. <sup>2</sup>Die Anzahl der zutrittsberechtigten Personen ist möglichst zu minimieren. <sup>3</sup>Der Zutritt zu den Tierhaltungseinheiten, Operations- und Laborräumen wird durch die ZTE-Leitung genehmigt und ist nur entsprechend unterwiesenen Personen erlaubt. <sup>4</sup>Die Unterweisung hinsichtlich der Nutzungsordnung der ZTE, des Gentechnik-Gesetzes sowie des Strahlenschutzgesetzes erfolgt für das ZTE-Personal durch die ZTE-Leitung gegen schriftliche Bestätigung. <sup>5</sup>Für die ordnungsgemäße Sicherheitsbelehrung aller anderen in den Tierhaltungen arbeitenden Personen sind die jeweils nutzenden Einrichtungen zuständig. <sup>6</sup>Zutrittsberechtigte Personen erhalten eine zeitlich auf die voraussichtliche Projektdauer befristete Zutrittsberechtigung. <sup>7</sup>Die Zutrittsberechtigung ist nicht übertragbar. <sup>8</sup>Der Zutritt außerhalb der üblichen Dienstzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen ist nach Absprache mit der ZTE-Leitung möglich.

(2) Zutritt zu den Tierräumen:

a) Aus hygienischen Gründen ist der Zutritt zu den Tierräumen nur für die dort tätigen und im Forschungsprojekt genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestattet;

b) der Zutritt ist nur über einen Schleusendurchgang möglich nach Anlegen der bereichsspezifischen Schutzkleidung erlaubt.

(3) Zutritt zu Spezialräumen:

<sup>1</sup>Die Nutzung von Spezialräumen, wie Tier-OP, Sektionsraum und Behandlungs- und Laborräume, ist nur nach Absprache mit der ZTE-Leitung bzw. der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt gestattet. <sup>2</sup>Die OP- und Laborräume sind durch die Nutzerinnen und Nutzer nach der Beendigung der Nutzung aufgeräumt, sauber und desinfiziert zu hinterlassen. <sup>3</sup>Verstöße können zum Verlust des Nutzungsrechts führen.

### **§ 14 Kostenbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Die Kostenbeteiligung für die Leistungen der ZTE wird gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten tagesgenau nach Tiertagen erhoben (siehe Anlage). <sup>2</sup>Aufgrund der Art der Nutzung durch die Nutzerin oder den Nutzer (Interne oder Nutzung im Auftrag) kommen gegebenenfalls unterschiedliche Kostensätze zur Anwendung. <sup>3</sup>Die entgeltliche Nutzung bei Nutzung im Auftrag erfolgt unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen und EU-trennungsrechtlichen Bestimmungen. <sup>4</sup>Für ausgeschiedene Mitglieder der UMG gelten für 3 Monate Übergangsregelungen mit einer Kostenbeteiligung für interne Nutzung, danach sind die Kosten für Nutzung im Auftrag zu entrichten. <sup>5</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Nutzerbeirat in Abstimmung mit der ZTE-Leitung.

(2) Die Kostenbeteiligung für zusätzliche Serviceleistungen, z.B. für notwendige Hygieneuntersuchungen bei Zuchten, im Rahmen von Sanierungen in der Quarantäne oder für Kryokonservierung werden nach Aufwand veranschlagt.

(3) Die Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer wird mit dem Nutzerbeirat der ZTE abgestimmt und nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom Vorstand beschlossen.

### **§ 15 Beendigung und Abmelden der Inanspruchnahme der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung**

(1) Nach Beendigung der Tierversuchsvorhaben sind von der Nutzerin oder dem Nutzer alle Arbeitsmaterialien aus der ZTE zu entfernen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

(2) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, ihre Tierbestände in einer Übergangsfrist von 3 Monaten aufzulösen. <sup>2</sup>Eine Haltung über diesen Zeitraum hinaus ist für maximal 9 Monate zu der Kostenbeteiligung für Nutzung im Auftrag möglich (s. Anlage). <sup>3</sup>Die jeweilige Einrichtung ist verpflichtet, die Kosten für die Tierhaltung ausgeschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu tragen.

### **§ 16 Haftung und Gewährleistung**

(1) Es wird den Nutzerinnen und Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die ggf. eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Die ZTE übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der ZTE zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder das durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

### **§ 17 Zuwiderhandlung**

(1) Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung einschließlich der relevanten gesetzlichen Bestimmungen kann, unbeschadet eventueller persönlicher Haftung, die ZTE-Leitung ein sofortiges Betretungsverbot aussprechen.

(2) Über ein endgültiges Nutzungsverbot entscheidet der Vorstand für Forschung und Lehre und zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät.

(3) Auf die Regelung zum Vorgehen bei Tierschutzverstößen wird ausdrücklich verwiesen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE) in der Fassung vom 11.05.2017 außer Kraft.

**Anlage****Kostenbeteiligung für die Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen  
Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**

(1) Die Kostenbeteiligung für die Dienstleistungen der ZTE erfolgt für UMG-Nutzerinnen und UMG-Nutzer quartalsweise. In der Regel belasten die anfallenden Tierhaltungskosten direkt über SAP die Projektkonten bzw. das oder die im Vorfeld an die ZTE gemeldete(n) Konto/en. Nach einer Mitteilung über die Höhe der angefallenen Kosten müssen die Nutzerinnen und Nutzer für eine ausreichende Deckung der Konten sorgen. Sollte der ZTE innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung keine Kostenstelle zur Abbuchung gemeldet worden sein, so wird die zentrale Kostenstelle Forschung und Lehre der überstellten Einrichtung (Klinik, Institut, Abteilung) mit dem Betrag belastet.

(2) Externen Nutzerinnen und externen Nutzern werden quartalsweise Rechnungen gestellt; die Rechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

Kostenbeteiligung für Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)					
Pensionspreise ab 01.07.2017					
Spezies <sup>1</sup>	Mauseinheiten	Vollpreis <sup>2</sup> pro Monat	Vollpreis <sup>2</sup> pro Tag	Nutzerpreis UMG <sup>3</sup> pro Monat	NutzerpreisU MG <sup>3</sup> pro Tag
Zebrafisch	0,1	0,75 €	0,03 €	0,25 €	0,01 €
Krallenfrosch	0,5	3,75 €	0,13 €	1,25 €	0,04 €
Maus	1,00	7,50 €	0,25 €	2,50 €	0,08 €
Ratte	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Axolotl	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Gerbil/ Hamster	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Meerschweinchen	4,00	30,00 €	1,00 €	10,00 €	0,33 €
Hühner	5,00	37,50 €	1,25 €	12,50 €	0,42 €
Kaninchen	10,00	75,00 €	2,50 €	25,00 €	0,83 €
Schaf	33,00	247,50 €	8,25 €	82,50 €	2,75 €
Schwein/Minipig	33,00	247,50 €	8,25 €	82,50 €	2,75 €
Tierpreise aus ZTE-Zucht ab 01.07.2017					
Tierart	Gewicht / Alter	Vollpreis <sup>2</sup> pro Tier		Nutzerpreis UMG <sup>3</sup>	
Maus CD 1/ NMRI	Neugeboren bis Absatz	2,25 €		0,75 €	
Maus CD 1/ NMRI	ab Absatz	4,50 €		1,50 €	
Maus CD 1/ NMRI	trächtig	21,00 €		7,00 €	
Maus CD 1/ NMRI	terminiert verpaart	27,00 €		9,00 €	
Maus C57 BL 6/J	Neugeboren bis Absatz	7,50 €		2,50 €	
Maus C57 BL 6/J	ab Absatz	15,00 €		5,00 €	
Maus C57 BL 6/J	trächtig	60,00 €		20,00 €	
Maus C57 BL 6/J	terminiert verpaart	84,00 €		28,00 €	
Maus Spezial (z.B. Scid)		105,00 €		35,00 €	
Ratte / Wistar	Neugeboren bis Absatz	9,00 €		3,00 €	
Ratte / Wistar	ab Absatz	18,00 €		6,00 €	
Ratte / Wistar	trächtig	75,00 €		25,00 €	
Ratte / Wistar	terminiert verpaart	105,00 €		35,00 €	
Preise für weitere ZTE-Serviceleistungen ab 01.07.2019					
Bio- und reproduktionstechnische Verfahren		Vollpreis <sup>2</sup>		Nutzerpreis UMG <sup>3</sup>	
Rebiopsie pro Tier		9,00 €		3,00 €	
terminierte Verpaarung pro Maus		30,00 €		10,00 €	
terminierte Verpaarung pro Ratte		45,00 €		15,00 €	
Quarantäne Gesundheitsmonitoring		300,00 €		100,00 €	
Sanierung einer Mauslinie per Embryotransfer <sup>4,5</sup>		600,00 €		200,00 €	
Sanierung einer Mauslinie per IVF <sup>4,5</sup>		1.200,00 €		400,00 €	
Embryo-Kryokonservierung / inkl. in vitro Test <sup>5</sup>		1.200,00 €		400,00 €	
Embryo-Kryokonservierung mit IVF <sup>4,5</sup>		1.350,00 €		450,00 €	
Sperma-Kryokonservierung / inkl. in vitro Test <sup>4</sup>		600,00 €		200,00 €	
Lagerung in Flüssigstickstoff (pro Linie und Jahr)		30,00 €		10,00 €	
Embryo-Revitalisierung in vivo <sup>4,5</sup>		600,00 €		200,00 €	
Sperma-Revitalisierung mit IVF in vitro <sup>4,5</sup>		900,00 €		300,00 €	
Sperma-Revitalisierung mit IVF in vivo <sup>4,5</sup>		1.200,00 €		400,00 €	
perioperative Betreuung Grosstier (Veterinär) <sup>6</sup>		120,00 €		40,00 €	
Tierexperimentelle Kurse <sup>7</sup> ab 01.07. 2019		Vollpreis <sup>2</sup>		Nutzerpreis UMG <sup>3</sup>	
Praxis-Modul 1: Einführung und Handling		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 2: Applikationstechniken		75,00 €		25,00 €	
Praxis-Modul 3: Anästhesie und Analgesie		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 4: Euthanasie und Organentnahme		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 5: Chirurgische Eingriffe		300,00 €		100,00 €	
Praxis-Modul 6: Belastungseinschätzung		75,00 €		25,00 €	
Theorie-Modul: E-Learning		300,00 €		100,00 €	

<sup>1</sup> Für alle Tierarten erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung in Maustagen bei quartalsweiser Abrechnung.

<sup>2</sup> Der "Vollpreis" deckt die Personal- und Sachkosten für die Haltung der entsprechenden Spezies ab (Basis: Plankostenrechnung 2014. Kosten pro Maus = 90 €/a). Der Vollpreis für die Spezies Ratte, Gerbil/Hamster, Fisch, Frosch, Axolotl, Meerschweinchen, Kaninchen, Huhn, Schaf und Schwein wurden über den Faktor Mauseinheiten kalkuliert.

<sup>3</sup> Der "Nutzerpreis UMG" gilt für Projekte der UMG und für die interne Nutzung. Für Nutzung im Auftrag wird der "Vollpreis" erhoben. Spätestens 3 Monate nach Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für in der ZTE verbliebene Tiere der Vollpreis zu zahlen.

<sup>4</sup> Pro Methodentag

<sup>5</sup> Exklusive Tierkosten für Spender- bzw. Empfängertiere

<sup>6</sup> pro angefangene Stunde

<sup>7</sup> Die Anmeldung für die Praxismodule ist verbindlich. Bei kurzfristiger Absage fallen folgende Kursgebühren an: Bis 21 Tage vor Kursbeginn: keine Kosten, danach 80% der Kursgebühr. Bis 2 Werktagen vor Kursbeginn und bei Nichterscheinen am 1. Kurstag werden 100% der Kursgebühr berechnet.

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2019 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 14.08.2019 die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2015 S. 491), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2018 S. 66), beschlossen; die Änderung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2015 S. 491), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2018 S. 66), wird wie folgt geändert.

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert<sup>®</sup>: mind. Zertifikat UNlcert<sup>®</sup> III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;



<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs, bei dem Englischkenntnisse auf dem GeR-Niveau C1 oder höher als akkreditiertes Kompetenzziel festgeschrieben sind, innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. <sup>6</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Sommersemester 2020.

---

### **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.09.2019 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2015 S. 1098), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2017 S. 258), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2015 S. 1098), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2017 S. 258), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

**a.** In Nr. 1 (Master-Studiengang „North American Studies“) Buchstabe a (Fachstudium North American Studies im Umfang von 42 C) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

**„bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.AS.03a	„Cultural History of American Literature I“	(12 C / 4 SWS)
M.AS.03b	„Cultural History of American Literature II“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.01a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.021 (AS)	„Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“	(8 C / 4 SWS)
M.EP.04a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul“	(6 C / 4 SWS)
M.GeFo.10	„Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung“	(10 C / 4 SWS)
M.GeFo.70	„Geschlecht, mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen“	(10 C / 4 SWS)
M.Gesch.4a (AS)	„Geschichtswissenschaft für Amerikanisten“	(10 C / 4 SWS)
M.KAEE.105	„Kulturtheorie für Amerikanisten“	(8 C / 4 SWS)
M.Kom.001	„Komparatistik“	(12 C / 4 SWS)
M.Kom.002	„Kanonische Texte“	(9 C / 2 SWS)
M.Kom.008	„Intermedialität“	(9 C / 4 SWS)
M.Kom.07	„Epochen diachron“	(9 C / 4 SWS)
M.Pol.01	„Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“	(12 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft Spanisch II“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Spanisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)“

**b.** In Nr. 2 (Modulpaket „North American Studies“ im Umfang von 36 C) Buchstabe a (Zugangsvoraussetzungen) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

**„bb. Sprachkenntnisse**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen: Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten nachzuweisen. <sup>3</sup>Diese sollten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) liegen:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- g) erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs, bei dem Englischkenntnisse auf dem GeR Niveau C1 oder höher als akkreditiertes Kompetenzziel festgeschrieben sind.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) bzw. des Studienabschlusses (g) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs, bei dem Englischkenntnisse auf dem GeR-Niveau C1 oder höher als akkreditiertes Kompetenzziel festgeschrieben sind, innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.“

c. In Nr. 2 (Modulpaket „North American Studies“ im Umfang von 36 C) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

### „bb. Wahlpflichtmodule II

Darüber hinaus müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.AS.03a	„Cultural History of American Literature I“	(12 C / 4 SWS)
M.AS.03b	„Cultural History of American Literature II“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.01a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul“	(6 C / 4 SWS)
M.EP.021 (AS)	„Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“	(8 C / 4 SWS)
M.EP.04a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul“	(6 C / 4 SWS)
M.GeFo.10	„Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung“	(10 C / 4 SWS)
M.GeFo.70	„Geschlecht, mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen“	(10 C / 4 SWS)
M.Gesch.4a (AS)	„Geschichtswissenschaft für Amerikanisten“	(10 C / 4 SWS)
M.KAEE.105	„Kulturtheorie für Amerikanisten“	(8 C / 4 SWS)
M.Kom.001	„Komparatistik“	(12 C / 4 SWS)
M.Kom.002	„Kanonische Texte“	(9 C / 2 SWS)
M.Kom.008	„Intermedialität“	(9 C / 4 SWS)

M.Kom.07	„Epochen diachron“	(9 C / 4 SWS)
M.Pol.01	„Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“	(12 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft Spanisch II“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Spanisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.06.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.08.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.09.2019 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1384) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1384) wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium wenigstens 132 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich wenigstens 31 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 7 Fachspezifische Prüfungs- und Lehrformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Portfolio und Selbststudieneinheit.

(2) Ein Portfolio („Dokumentenmappe“) dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z.B. Stundenprotokolle, Lektürezusammenfassungen, Praktikumsbericht; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

(3) Eine Selbststudieneinheit dient dazu, Kernbereiche der gewählten Vorlesung vertieft zu bearbeiten. Dies können Primärtexte sein, zentrale Texte der Sekundärliteratur oder sonstige Materialien (z.B. Kunstgegenstände, außerliterarische Texte).“

**3.** In § 13 (Studienberatung und -betreuung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Prüfungs- und Studienberatung der Fakultät sowie die Fachstudienberatung der beteiligten Fächer aufzusuchen. <sup>2</sup>Diese haben die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland, dem Wunsch der Wahrnehmung der Double-Degree-Option nach § 14 und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.“

**4.** § 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 14 Double-Degree-Programm mit der University of Arizona (UA)**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen und die University of Arizona, Tucson, Arizona, Vereinigte Staaten von Amerika (im folgenden UA) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch, das im Rahmen dieses Studiengangs absolviert werden kann. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Für die Lehrangebote, die von der UA getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der UA.

(2) <sup>1</sup>Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Das Double-Degree-Programm kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzung ist, dass die UA die Studierende oder den Studierenden nach Maßgabe ihrer Bestimmungen zum Studium zulässt.

(3) <sup>1</sup>Zugangsberechtigt ist, wer mindestens 50 C aus Modulen des Studiengangs erfolgreich absolviert hat sowie Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2+ gemäß GeR nachweisen kann. <sup>2</sup>Wenn Sprachkenntnisse des Englischen noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind vor Beginn der Mobilität im dritten Studienjahr Module im erforderlichen Umfang erfolgreich zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau nach den Kriterien der UA erreicht wird; andernfalls ist die Teilnahme am Double-Degree-Programm ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 10. Oktober beim Seminar für Slavische Philologie zu stellen; er kann frühestens mit Ablauf des zweiten Fachsemesters gestellt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits)
- ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Absatz 3 sowie
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des bisherigen Bildungsweges, aus dem hervorgeht, über welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen die oder der Studierende verfügt oder welche studienrelevanten Auslandsaufenthalte sie oder er bereits absolviert hat.

(5) Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich 5 Studienplätze zur Verfügung; für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

a) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen eine Auswahlkommission. <sup>2</sup>Dieser Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>7</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>8</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- aa) Prüfung der eingehenden Anträge auf formale Richtigkeit,
- bb) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß Absatz 6,
- cc) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Studierenden.

b) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der oder dem Studierenden mit den meisten Punkten (max. 26 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

aa) nach dem Ergebnis des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

1,0 bis einschließlich 1,2	18 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	15 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	12 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	9 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	6 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	3 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	1 Punkt,
größer 3,1 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

bb) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min. zur Bewertung des Grades der Eignung der oder des Studierenden

Der Grad der Eignung erscheint	Punkte
völlig überzeugend	7 – 8
sehr überzeugend	5 – 6
überzeugend	3 – 4
wenig überzeugend	1 – 2
nicht überzeugend	0

<sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen. <sup>3</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Oktober an der Universität vor der Auswahlkommission durchgeführt; die Studierenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der oder des Studierenden zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. <sup>4</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der oder des Studierenden und die Beurteilung ersichtlich werden. <sup>5</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- aa) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission,
- bb) Interkulturelle Kompetenz,
- cc) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-U.S.-amerikanischen Beziehungen,

dd) Akademische, berufsbezogene und persönliche Vorhaben mit Bezug zum Programm.

<sup>6</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Studierende oder den Studierenden nach dem Grad der Eignung für das Double-Degree Programm auf einer Skala nach Satz 1 Buchstaben bb).

(6) Studierende, die

- a) im Double-Degree-Programm nicht berücksichtigt werden können, oder
- b) im Rahmen des Double-Degree-Programms erforderliche Leistungen nicht mehr erfolgreich absolvieren können, ohne dass der Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ bereits erloschen ist, können den Bachelor-Studiengang nur nach Maßgabe der Anlage I absolvieren.

(7) <sup>1</sup>Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 1. bis 4. Fachsemester an der Universität Göttingen, das 5. und 6. Fachsemester an der UA. <sup>2</sup>Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt.

(8) <sup>1</sup>Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der UA das 5. und 6. Fachsemester an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Das 1. bis 4. Fachsemester sowie das 7. und 8. Fachsemester verbringen sie an der UA. <sup>3</sup>Der genaue Studienaufbau und die an der Universität Göttingen wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt. <sup>4</sup>Für Studierende der UA werden Modulprüfungen der Universität Göttingen in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(9) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(10) Abweichend von § 8 und 9 ist die Bachelorarbeit angebunden an ein Abschlussmodul, welches neben dem Anfertigen der Bachelorarbeit den „Senior Capstone Course“ umfasst. Die Studierenden im Double-Degree-Programm belegen das Modul B.WLI.140-UA, welches nach den Regeln der UA durchgeführt wird.

(11) <sup>1</sup>Im Rahmen des Double-Degree-Programms sind Betreuende der Bachelorarbeit in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der UA. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen; auf Antrag kann die Bachelorarbeit in deutscher Sprache angefertigt werden, soweit die UA eine Bewertung deutschsprachiger Leistungen gewährleisten kann. <sup>3</sup>Die Bestellung von Göttinger Prüfungsberechtigten zur Betreuung oder Prüfung von Bachelorarbeiten an der UA erfolgt nach Mitteilung der UA durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät.

(12) <sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Universität Göttingen und die UA jeweils den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). <sup>2</sup>Die beiden Grade können jeweils für sich



geführt werden. <sup>3</sup>Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. <sup>4</sup>Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(13) Die Bachelorurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Bachelorgrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der UA gültig ist.“

5. § 15 wird wie folgt angefügt:

### **„§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor dem 30.09.2019 begonnen haben, nach dieser Prüfungs- und Studienordnung in der ab dem 01.10.2019 gültigen Fassung geprüft; auf Antrag, der bis spätestens 31.03.2020 zu stellen ist, werden sie nach den Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum 30.09.2019 gültigen Fassung geprüft. <sup>2</sup>Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung in der ab dem 01.10.2019 gültigen Fassung anzuwenden ist, bleiben bis zum 30.09.2019 erfolgte Studienverläufe, insbesondere bestandene oder nicht bestandene Modulprüfungen, unberührt. <sup>3</sup>Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum 30.09.2019 gültigen Fassung anzuwenden ist, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches

Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>6</sup>Prüfungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum 30.09.2019 gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2022 abgenommen.“

6. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

## „Anlage I Modulübersicht

### I. Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“

Es müssen Module im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

#### A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 132 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

##### aa. Grundmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100: Einführung in das Studium der Weltliteratur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.101: Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.102a: Einführung in die Filmanalyse	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.103: Klassische religiöse Texte	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.104: Klassische Wurzeln europäischer Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.105: Mittelalter und Frührenaissance	(8 C, 4 SWS)

##### bb. Aufbaumodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120: Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.121a: Ostasiatische Literaturen	(6 C, 2 SWS)
B.WLI.122: Indische Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.123a: Englische Literatur im anglophonen Raum	(6 C, 2 SWS)
B.WLI.123b: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum	(6 C, 4 SWS)
B.WLI.124: Deutschsprachige Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.125: Französische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.126: Iberoromanische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127: Weitere europäische Literaturen	(12 C, 6 SWS)

**cc. Vertiefungsmodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.130: Literarische Grenzüberschreitungen	(7 C, 4 SWS)
B.WLI.131: Literarischer Schwerpunkt	(10 C, 6 SWS)
B.WLI.133: Epoche international synchron	(4 C, 2 SWS)

**B. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtbereich A: Sprachlicher Bereich**

Es müssen mindestens zwei Sprachmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen oder Englischen auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu Studienbeginn noch nicht nachgewiesen wurden, sind im erforderlichen Umfang Module zu absolvieren, aufgrund derer dieser Nachweis erreicht wird.

ii. Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Auswahl der zu belegenden Sprachkurse findet im Rahmen einer verbindlichen Fachstudienberatung statt (vgl. § 13 Abs. 3).

**bb. Wahlpflichtbereich B: Thematischer Bereich**

Es muss mindestens das folgende Modul im Umfang von 3 C absolviert werden:

SK.WLI.101 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	(3 C, 2 SWS)
---	--------------

**cc. Schlüsselkompetenzen**

Zusätzlich müssen Module aus dem zulässigen Angebot an universitätsweiten Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 15 C erfolgreich absolviert werden.

Es wird empfohlen, das folgende Modul im Rahmen der Schlüsselkompetenzen zu belegen:

SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie	(12 C, 1 SWS)
--	---------------

**C. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

## **II. Modulübersicht für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ im Double-Degree-Programm mit der University of Arizona**

### **A. Studierende der Universität Göttingen**

Studierende der Universität Göttingen studieren die Fachsemester 1 bis 4 an der Universität Göttingen und verbringen ihr 5. und 6. Fachsemester an der University of Arizona.

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **1. Erstes und zweites Studienjahr (1. bis 4. Fachsemester)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **I. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 99 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Grundmodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 41 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100	Einführung in das Studium der Weltliteratur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.101	Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.102a	Einführung in die Filmanalyse	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.103.2	Klassische religiöse Texte: Koran	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.104	Klassische Wurzeln europäischer Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.105	Mittelalter und Frührenaissance	(8 C, 4 SWS)

##### **b. Aufbaumodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120	Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.121a	Ostasiatische Literaturen	(6 C, 2 SWS)
B.WLI.122	Indische Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.124	Deutschsprachige Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.125	Französische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.126	Iberoromanische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127	Weitere europäische Literaturen	(12 C, 6 SWS)

##### **c. Vertiefungsmodule:**

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.133	Epoche international synchron	(4 C, 2 SWS)
-----------	-------------------------------	--------------

## II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### a. Wahlpflichtbereich A: Sprachlicher Bereich

**aa.** Soweit Sprachkenntnisse des Englischen zu Studienbeginn noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind Module im erforderlichen Umfang zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird.

**bb.** Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Auswahl der zu belegenden Sprachkurse findet im Rahmen einer verbindlichen Fachstudienberatung statt (vgl. § 13 Abs. 3).

### b. Wahlpflichtbereich B: Thematischer Bereich

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C absolviert werden:

B.Phi.04      Basismodul Logik      (6 C, 4 SWS)

### c. Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich können Module aus dem zulässigen universitätsweiten Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

## 2. Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

### I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 38 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

#### a. Grundmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100.1-UA      Vergleichende Weltliteratur (ENG 280)      (4 C, 3 SWS)

B.WLI.103.1-UA      Die Literatur der Bibel (220A oder 220B)      (4 C, 3 SWS)

#### b. Aufbaumodule:

Es muss das folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.123-UALiteratur im anglophonen Raum      (12 C, 9 SWS)

**c. Vertiefungsmodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.130.1-UA	Transkulturalität (396A oder 496A)	(4 C, 3 SWS)
B.WLI.132-UA	Vertiefte Textanalyse (ENG 380)	(4 C, 3 SWS)
B.WLI.131- UA	Literarischer Schwerpunkt	(10 C, 6 SWS)

**II. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Sprachlicher Bereich**

Eine weitere Sprache kann belegt werden. Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

**b. Schlüsselkompetenzen**

Zusätzlich können Module aus dem zulässigen universitätsweiten Angebot an Schlüsselkompetenzen im erforderlichen Umfang erfolgreich absolviert werden.

**III. Doppelabschlussmodul**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.140-UA	Abschlussmodul Bachelor Double Degree	
	Abschlusskurs (Senior Capstone Course (HUM))	(12 C, 3 SWS)

**B. Studierende der University of Arizona**

Studierende der Universität of Arizona studieren die Semester 1 bis 4 sowie 7 und 8 an der Universität of Arizona und verbringen ihr 5. und 6. Fachsemester an der Universität Göttingen.

**1. Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

**I. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 55 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**a. Grundmodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100	Einführung in das Studium der Weltliteratur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.101	Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.103.2	Klassische religiöse Texte: Koran	(4 C, 2 SWS)

**b. Aufbaumodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.122	Indische Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.124	Deutschsprachige Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127	Weitere europäische Literaturen	(12 C, 6 SWS)

**c. Vertiefungsmodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.133	Epoche international synchron	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.131a	Literarischer Schwerpunkt	(6 C, 4 SWS)

**II. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 5 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Sprachlicher Bereich**

**aa.** Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind Module im erforderlichen Umfang zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird.

**bb.** Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Auswahl der zu belegenden Sprachkurse findet im Rahmen einer verbindlichen Fachstudienberatung statt (vgl. § 13 Abs. 3).

**b. Schlüsselkompetenzen**

Gegebenenfalls können Module aus dem zulässigen Angebot an universitätsweiten Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden.

**2. Doppelabschlussmodul (8. Fachsemester)**

Im achten Fachsemester an der University of Arizona muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.140-UA	Abschlussmodul Bachelor Double Degree	
	Abschlusskurs (Senior Capstone Course (HUM))	(12 C, 3 SWS)"

7. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium, Studienbeginn mit Deutsch Niveau C1. Dritte Sprache hier als Beispiel Französisch B1:

Sem. Σ C	Fachstudium (132 C)						Professionalisierungsbereich (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Sprach-Modul
1. Σ 31 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.102a Einführung in die Filmanalyse (Pflicht) 4 C	B.WLI.133 Epoche international synchron (Pflicht) 4 C	B.WLI.121a Ostasiatische Literaturen (Pflicht) 6 C		B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	SK.WLI.101 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens 3 C (Wahlpflicht)	Spanisch A1 (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 29 C		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C		B.WLI.122 Indische Literatur (Pflicht) 4 C	B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C			
3. Σ 30 C	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orients (Pflicht) 8 C (4/4)		B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 12 C (8/4)		SK.FS.FR-B2-1 Französisch Mittelstufe I - B2.1 (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 30 C			B.WLI.103 Klassische religiöse Texte (Pflicht) 8 (4/4) C					
5. Σ 30 C	B.WLI.123a Englische Literatur im anglophonen Raum (Pflicht) 6 C	B.WLI.123b Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum (Pflicht) 6 C		B.WLI.130 Literarische Grenz-überschreitungen (Pflicht) 7 C	B.WLI.131 Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 10 C (4/4/2)		SK.Phil.23 Diversity-Kompetenz (Wahl) 3 C	
6. Σ 30 C			Bachelorarbeit 12 C				SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (Wahl) 12 C	
Σ 180 C	132 C (+ 12 C)						36 C	



**2. Double Degree Programm mit der Universität Arizona (UA) (Studierende der Universität Göttingen):**

Sem. Σ C	Fachstudium (132 C)						Professionalisierungsbereich ( 31 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.102a Einführung in die Filmanalyse (Pflicht) 4 C	B.WLI.133 Epoche international synchron (Pflicht) 4 C	B.WLI.121a Ostasiatische Literaturen (Pflicht) 6 C	B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)		SK.WLI.101 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (Wahlpflicht) 3 C	Spanisch A1 (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 29 C		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C	B.WLI.122 Indische Literatur (Pflicht) 4 C	B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C				
3. Σ 30 C	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orients (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)		B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 12 C (8/4)		SK.FS.EN-B2+ Englisch Mittelstufe II (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 30 C			B.WLI.103.2 Klassische religiöse Texte: Koran (Pflicht) 4 C					B.Phi.04 Basismodul Logik (Wahlpflicht) 6 C
5. und 6. Σ 60 C (Arizona)	B.WLI.123-UA Literatur im anglophonen Raum (Pflicht) 12 C	B.WLI.130.1-UA Transkulturalität (396A oder 496A) (Pflicht) 4 C	B.WLI.100.1-UA Vergleichende Weltliteratur (Pflicht) 4 C	B.WLI.103.1-UA Die Literatur der Bibel (220A oder 220B) (Pflicht) 4 C	B.WLI.131-UA Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 10 C (5/5)		Schlüsselkompetenzen aus dem UA Angebot (Wahl) 4 C	
	B.WLI.140-UA Abschlussmodul Bachelor Double Degree Abschlusskurs (Senior Capstone Course (HUM)) 12 C		B.WLI.132-UA Vertiefte Textanalyse (ENG 380) (Pflicht) 4 C				Schlüsselkompetenzen aus dem UA Angebot (Wahl) 6 C	
Σ 180 C	137 C + 12 C						31 C	

**3. Double Degree Programm mit der Universität Arizona (UA) (Studierende der Universität Arizona, 5. und 6. Fachsemester):**

Sem. Σ C	Fachstudium (55C)						Professionalisierungsber eich (5 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
5. Σ 31 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.131a Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 6 C	B.WLI.133 Epoche international synchron (Pflicht) 4 C		B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 12 C (8/4)	Schlüsselkompetenz (Wahl) 5 C
6. Σ 29 C		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C	B.WLI.103.2 Klassische religiöse Texte: Koran (Pflicht) 4 C	B.WLI.122 Indische Literatur (Pflicht) 4 C			
Σ 180 C	132 C (+ 12 C)						5 C“

**8.** Anlage III (Studienbereiche und anschlussfähige Master-Studiengänge zum Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“) wird wie folgt geändert.

**a.** Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„1. Studienbereich „Englische Philologie“**

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Philologie, mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Englischen Philologie“

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Englische Philologie“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Englische Philologie“.

**b.** Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„6. Studienbereich „Romanistik“**

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.131 mindestens eine Lehrveranstaltung im Bereich der Literaturwissenschaft der Romanischen Philologie, mind. 2 SWS

SK.Rom mindestens eine Lehrveranstaltung im Bereich der Sprachwissenschaft der Romanischen Philologie, mind. 42 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Romanistik“

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich „Romanistik“ und je nach Vorbildung Sprachkurse einer der romanischen Sprachen absolviert werden:

- Französisch bis Niveau C1 des GER;
- Italienisch bis Niveau B2+ des GER;
- Portugiesisch bis Niveau B2+ des GER;
- Spanisch bis Niveau C1 des GER.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Romanistik“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Romanistik“.

c. Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **„9. Studienbereich „Arabistik/Islamwissenschaft“**

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.120 Lehrveranstaltung Klassische arabische Literatur, 2 SWS  
Lehrveranstaltung Moderne arabische Literatur, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der arabischen Literatur, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten je nach Vorbildung Sprachkurse der Arabischen Sprache im Umfang von bis zu 30 C absolviert werden:

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Arabische Literatur“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“.

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

---

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 09.05.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.06.2019 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2019 S. 60), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2019 S. 186), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2019 S. 60), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2019 S. 186), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 14 (Studienverlaufs mit Auslandssemester) wird folgender § 14 a eingefügt:

**„§ 14 a Double-Degree-Option im Rahmen des Programms „European Master of Animal Breeding and Genetics“**

(1) <sup>1</sup>Die Universität für Bodenkultur Wien, Österreich, (BOKU; Federführung), die Wageningen University, Niederlande (WU), das Institut des sciences et industries du vivant et de l'environnement, AgroParisTech, Frankreich (APT), die Norwegian University of Life Sciences, Norwegen (NMBU), die Swedish University of Agricultural Sciences, Schweden (SLU) und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam das Programm „EMABG – European Master of Animal Breeding and Genetics“ (abgekürzt: „EMABG“) durch. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „EMABG“ sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Integrated Plant and Animal Breeding“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Programm „EMABG“ ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ zu stellen. <sup>2</sup>Zugangsvoraussetzung für Module des ersten Studienjahres ist die Zusage/Zulassung einer der Partneruniversitäten, dass für die Bewerberin oder den Bewerber ein Studienplatz im zweiten Studienjahr zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Wurde das erste Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert, so ist das zweite Studienjahr an einer der Partneruniversitäten (mit Ausnahme der Wageningen University, Niederlande [WU]) zu absolvieren.

(4) <sup>1</sup>Studierende im Rahmen des Programms „EMABG“ müssen abweichend von § 4 Abs. 3, 4 und 5 Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage I Buchstabe B erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. <sup>2</sup>An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms „EMABG“ absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass wenigstens ein Wiederholungsversuch vor Ablauf des jeweiligen Studienjahres abgelegt werden kann. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch im folgenden Studienjahr abgelegt werden. <sup>3</sup>Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(6) <sup>1</sup>Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die oder der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. <sup>2</sup>Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer soll Mitglied oder Angehöriger der Partneruniversität sein, an der das erste Studienjahr absolviert wurde. <sup>3</sup>Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren an einer der Partnerhochschulen beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Partnerhochschule durch das Prüfungsamt der Fakultät für Agrarwissenschaften.

(7) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „EMABG“ im Umfang von wenigstens 60 C erfolgreich absolviert hat, jeweils den landesüblichen Hochschulgrad; die Universität Göttingen verleiht den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.); weitere Voraussetzung für die Verleihung des Mastergrades durch die Universität Göttingen ist, dass die Masterarbeit nach Absatz 6 Satz 2 gemeinsam betreut wurde. <sup>2</sup>Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der weiteren gradführenden Partneruniversität gültig ist. <sup>3</sup>Die beiden verliehenen Grade können jeweils für sich geführt werden. <sup>4</sup>Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. <sup>5</sup>Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.“

**2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:**

## Anlage I Modulübersicht

### A. Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“

#### 1. Block A - Pflichtmodule

Es müssen die vier folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0126	Quantitative genetics and population genetics	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0127	Breeding schemes and programs in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0128	Statistical genetics, breeding informatics and experimental design	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0137	Internship	(9 C, 6 SWS)

#### 2. Block B – Wahlpflichtmodule A

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.Bio.117	Genomanalyse	(10 C, 7 SWS)
M.Agr.0020	Genome analysis and application of markers in plant breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0114	Sicherheitsbewertung biotechnologischer Verfahren in der Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0129	Poultry breeding and genetics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0130	Breeding informatics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0132	Molecular and biotechnological methods in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0133	Genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0134	Legal issues in plant and animal breeding	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0135	Seed marketing	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0136	Journal Club: Key papers in animal and plant breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0141	Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0157	Applied Machine Learning in Agriculture with R	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0164	Applied Bioinformatics with R	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0165	Introduction to the molecular genetic analysis of plant genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0166	Scientific Project: scientific methods, procedures and practical skills of animal and plant breeding	(9 C, 6 SWS)
M.Cp.0004	Plant diseases and pests in temperate climate zones	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0016	Practical statistics and experimental design in agriculture	(6 C, 4 SWS)

M.Forst.1524	Biotechnology and forest genetics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A02M	Epidemiology of international and tropical animal infectious diseases	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A14	Organic livestock farming under temperate and tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11	Socioeconomics of rural development and food security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M	Microeconomic theory and quantitative methods of agricultural production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I14M	GIS and remote sensing in agriculture	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P13	Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics	(6 C, 4 SWS)

### **3. Block C - Wahlpflichtmodule B**

Es müssen weitere 5 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C aus dem Lehrangebot eines Master-Studienganges der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder frei wählbare Module aus den am diesem Studiengang beteiligten Einrichtungen, einer entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät oder aus verwandten Studiengängen erfolgreich abgeschlossen werden.

### **4. Block D - Schlüsselkompetenzen**

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0131	Biotechnology and molecular genetics in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0138	Selection theory, design and optimization of breeding programs	(6 C, 4 SWS)

### **5. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

### **6. Kolloquium zur Masterarbeit**

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Masterarbeit werden 6 C erworben.



## **B. Double-Degree Programm “European Master of Animal Breeding and Genetics”**

Es sind Leistungen im Umfang von insgesamt 120 C erfolgreich zu absolvieren. Leistungen im Umfang von 60 C müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert werden, weitere 60 C, darunter die Masterarbeit, müssen an einer der Partneruniversitäten erfolgreich absolviert werden.

### **1. Block A - Pflichtmodule**

Die folgenden sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C müssen erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0126	Quantitative genetics and population genetics	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0127	Breeding schemes and programs in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0131	Biotechnology and molecular genetics in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0138	Selection theory, design and optimisation of breeding programs	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0161	Internship animal breeding	(6 C)
M.Agr.0162	Breeding lab	(6 C, 2 SWS)

### **2. Block B - Wahlpflichtmodule**

Mindestens vier Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C müssen erfolgreich absolviert werden. Davon müssen mindestens zwei Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C aus einer Studienrichtung (Buchstaben a.-c.) absolviert werden.

#### **a. Studienrichtung “Functional genomics”**

M.Agr.0130	Breeding informatics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0132	Molecular and biotechnological methods in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0141	Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0163	Applied effective R programming in animal breeding and genetics	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0016	Practical Statistics and Experimental Design in Agriculture	(6 C, 4 SWS)

#### **b. Studienrichtung “Genomic selection”**

M.Agr.0128	Statistical genetics, breeding informatics and experimental design	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0130	Breeding informatics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0132	Molecular and biotechnological methods in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0141	Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0163	Applied effective R programming in animal breeding and genetics	(3 C, 2 SWS)

**c. Studienrichtung “Biological and societal context of breeding”**

Die Module M.SIA.E11 und E13M können nicht gemeinsam belegt werden.

M.Agr.0128	Statistical genetics, breeding informatics and experimental design	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0134	Legal issues in plant and animal breeding	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0141	Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0163	Applied effective R programming in animal breeding and genetics	(3 C, 2 SWS)
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)

**d. Sonstige Module**

M.Agr.0128	Statistical genetics, breeding informatics and experimental design	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0129	Poultry breeding and genetics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0130	Breeding informatics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0132	Molecular and biotechnological methods in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0134	Legal issues in plant and animal breeding	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0136	Journal Club: Key papers in animal and plant breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0141	Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0163	Applied effective R programming in animal breeding and genetics	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0016	Practical Statistics and Experimental Design in Agriculture	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A02M	Epidemiology of international and tropical animal infectious diseases	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)

**e. Alternativmodule**

Es können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Agrarwissenschaften zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Agrarwissenschaften. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.“

**3. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:**

**Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**

*A. Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“*

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Pflichtmodul Block A M.Agr.0126 Quantitative genetics and population genetics 6 C	Pflichtmodul Block A M.Agr.0127 Breeding schemes and programs in plant and animal breeding 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 1 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 2 6 C		Pflichtmodul Block D M.Agr.0131 Biotechnology and molecular genetics in plant and animal breeding 6 C
2. Σ 30 C	Pflichtmodul Block A M.Agr.128 Statistical genetics, breeding informatics and experimental design 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 3 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block C WPf-Modul 1 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block C WPf-Modul 2 6 C		Pflichtmodul Block D M.Agr.0138 Selection theory, design and optimisation of breeding programs 6 C
3. Σ 30 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 4 3 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block C WPf-Modul 3 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block C WPf-Modul 4 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block C WPf-Modul 5 6 C	Pflichtmodul Block A M.Agr.0137 Internship 9 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur Masterarbeit 6 C	
Σ 120 C	78 C + (24 C/6 C)					12 C

**B. Double-/Joint-Degree Programm “European Master of Animal Breeding and Genetics”**

Sem. Σ C*	Modules					
	Module	Module	Module	Module	Module	Module
1. Σ 30 / 27 C	Block A Quantitative genetics and population genetics 6 C	Block A Biotechnology and molecular genetics in plant and animal breeding 6C	Block A Breeding Lab 6 C	Block B Elective Module 1 6 C or 3 C	Block B Free Elective Module 1 6 C	Block A Welcome course and orientation week  Event
2. Σ 30 / 33 C	Block B Elective Module 2 6 C	Block A Selection theory, design and optimization of breeding programs 6 C	Block B Free Elective Module 2 6 C or 3 C	Block B Free Elective Module 3 6 C	Block A Breeding schemes and programs in animal breeding 3 C	Block A Internship Animal Breeding 6 C
3. Σ 30 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C		Summer school at respective partner university 6 C
4. Σ 30 C	Master thesis and defense Σ 30 ECTS At respective partner university					Graduation ceremony at summer school Event
Σ 120 C“						

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Eilentscheid des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 13.09.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.09.2019 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2017 S. 740), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2019 S. 74), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 43 Abs. 1 Satz 5 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2017 S. 740), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2019 S. 74), wird wie folgt geändert.

In § 14 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) Absatz 3 wird folgende Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Werden Studierende gemäß Satz 2 nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 geprüft, finden Prüfungen nach diesen Ordnungen abweichend von Satz 6 letztmals im Wintersemester 2019/20 statt, sofern zum Ende des Sommersemesters 2019

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---